

ERKLÄRUNG über die Errichtung einer Gesellschaft

I.

Der „Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg“, registriert zu ZVR 058835967 der Bundespolizeidirektion Salzburg, und der Zustellanschrift in 5020 Salzburg, Imbergstraße 2, vertreten durch den Obmann Markus WEISHEITINGER, den Schriftführer Alex NARINGBAUER und dem Kassier Christoph Alfred ALTENDORFER,

errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH“

II.

Sitz der Gesellschaft:

Der Sitz der Gesellschaft ist in Salzburg.

III.

Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens:

1. Die Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Meinungsvielfalt in Österreich, insbesondere im Bundesland Salzburg, im Bereich des nichtkommerziellen Fernsehens. Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, die an einer medialen Aufarbeitung und Berichterstattung zu Themen der politischen Bildung, Menschenrechtspolitik, der sozialen Gerechtigkeit, der kulturellen Vielfalt, der Emanzipationsbestrebungen von Frauen, MigrantInnen und anderen benachteiligten Gruppen, der Ökologiebewegung interessiert sind. Die Gesellschaft versteht sich als Teil des weltweiten Kampfes für Informationsvielfalt, Meinungs- und Gewissensfreiheit und trägt die Ziele der weltweiten Menschenrechtsbewegung mit.
2. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind
 - a. der Betrieb eines nichtkommerziellen kommunalen und regionalen Fernsehsenders, einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten wie der Entwicklung und Produktion von Fernsehbeiträgen, Formaten u.ä.;
 - b. die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;

- c. Schulungen von freien SendungsmacherInnen, MitarbeiterInnen des Unternehmens selbst und jenen der Gesellschafter im Bereich technischer und inhaltlicher Fertigkeiten im Bereich der Bereitstellung nichtkommerziellen Fernsehens des kommunalen und regionalen Bereiches;
 - d. Beteiligung an Unternehmen aller Art, der Erwerb und die Verwertung von Gesellschaftsrechten aller Art an anderen Unternehmen und auch in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Bankgeschäften;
 - e. alle Maßnahmen und/oder Geschäfte, die notwendig, nützlich oder geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern, oder die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft finanziert sich aus Subventionen, Förderungen, finanziellen Zuwendungen von Privaten und Unternehmen, Patronanzsendungen, ganz allgemein durch Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Mitteln, Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, letztwillige Anordnungen, sowie Geld- und Sachspenden aller Art. Sämtliche Zuwendungen, die die Gesellschaft erhält, werden nur entgegengenommen, wenn deren Erhalt nicht mit Bedingungen inhaltlicher oder organisatorischer Arbeit der Medienarbeit der Gesellschaft verknüpft ist.

IV.

Stammkapital und Stammeinlagen; Einbringung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 35.000,00 (in Worten: EURO fünfunddreißigtausend) und wird von dem Gesellschafter in folgender Weise übernommen und einbezahlt:
2. Der „Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg“ übernimmt eine Stammeinlage von EURO 35.000,00 (in Worten: EURO fünfunddreißigtausend).
3. Die Stammeinlage wird vor Protokollierung der Gesellschaft zur Gänze bar eingezahlt.
4. Der „Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg“, registriert zu ZVR 058835967 der Bundespolizeidirektion Salzburg (der „Verein“), bringt weiters das ihm alleine gehörende Unternehmen als Gesamtsache auf Grundlage des Einbringungsvertrages vom heutigen Tage, welcher als integrierender Bestandteil dieser Errichtungserklärung als Anlage ./A angeschlossen ist, mit allen Aktiven und Passiven unter Verzicht auf die Liquidation des Unternehmens in die „Community TV Salzburg gemeinnützige Betriebs GmbH“ ein.

V.

Gemeinnützigkeit:

1. Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind ausdrücklich nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung in Punkt III. der genannten gemeinnützigen Zwecke im Inland.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in Punkt III. genannten gemeinnützigen Zwecke im Inland verwendet werden. Die Gesellschaft darf keiner Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Für den Falle des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft ist der sich aus der Bilanz ergebende Gewinn an die gemeinnützigen juristischen Personen unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuzahlen, die ihrerseits diesen Gewinn ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich nichtkommerzieller Medienprojekte zu verwenden haben.

VI.

Beginn und Dauer der Gesellschaft:

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist daher ein Rumpfsjahr. In der Folge beginnt das Geschäftsjahr am 01. Jänner.

VII.

Kündigung der Gesellschaft:

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres aufzukündigen. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft fortgesetzt, wenn eine Erklärung gemäß den beiden nachstehenden Absätzen lit. a. oder lit. b. erfolgt.
 - a. Die Kündigung gilt als Anbot an den bzw. die verbleibenden Gesellschafter zur Übernahme des Geschäftsanteiles des kündigenden Gesellschafters zum nächstfolgenden 31. Dezember zu einem gemäß Punkt VII. zu bestimmenden Abtretungspreis und zu den dort genannten Bedingungen.

Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlage zu erwerben. Macht einer der

verbleibenden Gesellschafter von diesem Recht keinen Gebrauch, steht es den übrigen verbleibenden Gesellschaftern verhältnismäßig zu.

Die verbleibenden Gesellschafter können innerhalb einer ab dem Tage der Postaufgabe des Kündigungsschreibens laufenden Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief dem kündigenden Gesellschafter erklären, dass und zu wessen Gunsten, sein Abtretungsanbot als angenommen gilt.

Ist nur ein verbleibender Gesellschafter vorhanden, ist die Regelung dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

b. Erfolgt keine Annahmeerklärung gemäß Punkt VI. lit. a., so ist der kündigende Gesellschafter berechtigt, seinerseits die Übernahme der Geschäftsanteile des oder der anderen Gesellschafter zum nächstfolgenden 31. Dezember zu erklären. Der kündigende Gesellschafter kann eine derartige Erklärung durch eingeschriebene Briefe an den bzw. die anderen Gesellschafter innerhalb einer Frist abgeben, die unmittelbar im Anschluss an die in lit. a.) genannte 3-Monate-Frist beginnt und 2 Monate dauert.

Im Falle einer solchen Übernahmeerklärung des kündigenden Gesellschafters ist dieser verpflichtet, einen Abtretungspreis an den bzw. an die anderen Gesellschafter nach den Bestimmungen des Punktes VII. zu leisten. Wenn keine Erklärung gemäß der vorstehenden Absätze erfolgt, hat die Kündigung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; die Auflösung tritt ein mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem aufgekündigt wurde.

VIII.

Auseinandersetzung:

Wenn ein Geschäftsanteil aufgrund einer vertraglichen Berechtigung zur Übernahme oder einer vertraglichen Verpflichtung zur Abtretung übertragen wird, erfolgt sich die Abtretung der/des Geschäftsanteile(s) zum Nennwert des Geschäftsanteils.

IX.

Geschäftsanteile:

1. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.
2. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnis erhöht.

3. Die Geschäftsanteile sind übertragbar, vererblich und teilbar, allerdings unter den nachfolgenden Beschränkungen:

- a. Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Nichtgesellschafter, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, welche nur aufgrund eines zustimmenden Generalversammlungsbeschlusses erteilt werden darf.
- b. Die vertragsmäßige Verpfändung oder sonstige Belastung eines Geschäftsanteiles sowie die Abtretung von Forderungen eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden eines zustimmenden Generalversammlungsbeschlusses der Gesellschaft.

4. Jeder Gesellschafter ist gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die anderen Gesellschafter abzutreten, wenn einer der nachstehenden Tatbestände eintritt (dies insoweit, als nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen):

- a. Rechtskräftige Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters sowie Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- b. Exekutionsführung von Seiten Dritter auf den Geschäftsanteil oder auf Rechte des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, wenn die Exekution nicht innerhalb eines Monats ab dem Tage der Exekutionsbewilligung auf andere Weise zur Einstellung gebracht wird.

Der Übertragungstichtag ist in den Fällen a. und b. der den vorangeführten Tatbeständen letztvorangegangene 31. Dezember.

- c. Tod eines Gesellschafters ohne Hinterlassung von Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern.
- d. Behördliche oder freiwillige Auflösung, sofern es sich bei dem Gesellschafter um einen Verein handelt.
- e. Eintritt eines anderen wichtigen Grundes in der Person eines Gesellschafters, der in analoger Anwendung des § 140 UGB dessen Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigen würde.

Mangels einer anderen Vereinbarung der verbleibenden Gesellschafter hat die Abtretung des Geschäftsanteiles (falls einer der obigen Punkte a bis e vorliegt) an diese nach dem Verhältnis ihrer übernommenen Stammanteile zu erfolgen.

5. Aufgriff, Kauf und Verkauf des Geschäftsanteils (oder Teilen des Geschäftsanteils) erfolgt grundsätzlich zum Nennwert des Geschäftsanteils.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass in jedem Fall einer entgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils (oder Teilen des Geschäftsanteils) – sei es bei Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaftern oder einem oder mehreren Gesellschaften mit noch außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten – Reserven aufgrund von steuerlichen Begünstigungen (z.B. vorzeitige Abschreibungen, Übertragungen stiller Rücklagen), ebenso wie offene Rücklagen, und zwar unabhängig davon, ob diese bereits versteuert oder noch unversteuert sind, für den Abtretungspreis unbeachtlich sind. Ebenso wenig sind etwaige Vorsorgen für Abfertigungen oder/und Pensionsrückstellungen oder ein Geschäfts- bzw. Firmenwert zu berücksichtigen.

X.

Geschäftsführung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer mit dem Bestellungsbeschluss geregelt.
2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch ihren Anstellungsvertrag, durch Gesellschafterbeschlüsse, durch die von der Generalversammlung zu beschließende und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zu ändernde Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch das Gesetz auferlegt sind.
3. Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses (§ 116 UGB).
4. Die Geschäftsführer dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Generalversammlung keine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit ausüben, die sich auf den Geschäftsbetrieb oder den Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft negativ auswirken könnte.
6. Durch Gesellschafterbeschluss kann für den/die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen werden.
7. Der Abschluss und die Änderung des Geschäftsführervertrages bedürfen der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss.

XI.

Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung wird durch einen Geschäftsführer oder eine andere aufgrund des Gesetzes dazu befugte Person einberufen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch eingeschriebene Briefe an jeden Gesellschafter unter genauer Bezeichnung der Tagesordnung und des wesentlichen Inhaltes einer allenfalls beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufungsschreiben zur Post und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Die Versammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Durch Zustimmung aller Gesellschafter kann jeweils auch ein anderer Ort im Inland bestimmt werden.
3. Zu Beginn jeder Generalversammlung wird die Person des Versammlungsleiters beschlossen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser der Gesellschaft angehört.
4. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig; es bedarf hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung des Stimmrechtes lautenden Vollmacht.
5. Je EURO einhundert (EURO 100,00) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter diesem Betrag nicht gezählt werden. Jedem Gesellschafter steht jedoch zumindest eine Stimme zu.
6. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist erforderlich, dass die Hälfte des Stammkapitales vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis darauf eine neue Versammlung einzuberufen, die sich auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren beschlussunfähigen Versammlung beschränkt, aber ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals, beschlussfähig ist.
7. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sich sämtliche Gesellschafter im einzelnen Fall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen, ferner auch von einem Geschäftsführer, wenn er in der Versammlung anwesend ist.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse sind jedem Gesellschafter ohne Verzug in Kopie unter Angabe des Tages ihrer Aufnahme in die Niederschrift mittels Einschreibbriefes zuzusenden.

XII.

Stimmenmehrheit:

1. Soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Folgende Geschäfte und Entscheidungen dürfen jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, welche zumindest 75% der Geschäftsanteile vertreten, vorgenommen werden:
 - a. Festlegung des Geschäftsführerentgelts und eines Gehaltsschemas
 - b. Festlegung der Grundzüge der medienpolitischen Ausrichtung des Unternehmens
 - c. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - d. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - e. die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;

XIII.

Ordentliche Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich auf einen Termin innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über folgende Gegenstände:

- a. Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres;
- b. Verwendung des Bilanzgewinnes
- c. Entlastung der Geschäftsführer.

XIV.

Außerordentliche Generalversammlung:

Durch einen Geschäftsführer oder eine andere dazu gesetzlich befugte Person ist eine außerordentliche Generalversammlung immer ohne Verzug dann einzuberufen, wenn dies nach Gesetz oder Errichtungserklärung notwendig oder im Interesse der Gesellschaft und/oder der Führung des Unternehmens zweckmäßig ist.

XV.

Jahresabschluss:

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden.
2. Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes, die Entlastung der Geschäftsführung sowie eines allfällig errichteten Aufsichtsrates und wählt erforderlichenfalls einen oder mehrere Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
3. Für den Jahresabschluss sind die handelsrechtlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgebend.

XVI.

Gewinnverwendung; Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Gesetze. Es hat daher kein Gesellschafter Anspruch auf irgendeinen Teil des Gewinns, eine Dividende oder am Liquidationserlös. Ein allfälliger Reingewinn (Bilanzgewinn) ist in voller Höhe dem Gesellschaftszweck zuzuführen und für die Tätigkeiten des Unternehmens zu verwenden.
2. Jeder Gesellschafter hat außer den durch Gesetz oder diesen vertrag eingeräumten Rechten überdies das Recht, einmal im Jahr während der üblichen Geschäftsstunden persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaften einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, wodurch aber der Gesellschaft keine Kosten entstehen dürfen.

XVII.

Gründungskosten:

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend) von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresabrechnung einzustellen.

XVIII.

Auflösung, Liquidation:

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt aus den im Gesetz oder den in dieser Errichtungserklärung bestimmten Gründen.
2. Die Auflösung der Gesellschaft hat ihre Liquidation zur Folge. Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung werden die Liquidatoren bestellt, ebenso deren Entlohnung. Sofern die Generalversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, obliegt die Liquidation der Gesellschaft den Geschäftsführern.
3. Im Fall der Liquidation fällt das Reinvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen juristischen Person(en) (Verein, GmbH, AG) zu, deren hauptsächlicher Vereinszweck oder Unternehmensgegenstand der Betrieb eines nichtkommerziellen Radio- oder Fernsehsenders in Salzburg ist. Über den/die Begünstigten entscheidet die Generalversammlung einstimmig gemeinsam mit dem Liquidationsbeschluss.

XIX.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, Einberufungen der Gesellschaft bzw. ihrer Organe und sonst aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einschreitender Personen erfolgen schriftlich an die Gesellschafter. Soweit dies durch Gesetz oder diese Errichtungserklärung gefordert wird, geschieht dies durch eingeschriebene Briefe. Diese Mitteilungen erfolgen rechtswirksam, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift jedes einzelnen Gesellschafters adressiert sind.

XX.

Schiedsklausel:

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die Rechtswirkungen aus diesem Vertrag, die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen oder andere Klagen der Gesellschafter oder Geschäftsführer gegen die Gesellschaft vereinbaren die Gesellschafter – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes, welches aus drei Mitgliedern, die Rechtsanwälte sein müssen, besteht.
2. Der Schiedskläger hat gleichzeitig mit der Klage einen der Rechtsanwaltskammer Salzburg angehörenden Schiedsrichter namhaft zu machen. Die beklagte Partei ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schiedsrichters, dem Schiedskläger ebenfalls einen dieser Rechtsanwaltskammer angehörenden Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief namhaft zu machen. Kommt die beklagte Partei dieser Namhaftmachung nicht fristgerecht nach, so wird der Schiedsrichter für die beklagte Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Salzburg namhaft gemacht.

Die beiden Schiedsrichter haben innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung des letzten Schiedsrichters einen der Rechtsanwaltskammer Salzburg angehörenden Obmann zu bestellen, sollte keine Einigung bei der Bestellung des Obmannes erzielt werden, wird auch dieser vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Salzburg bestimmt.

3. Jede Partei des Schiedsverfahrens trägt die eigenen Kosten endgültig selbst. Gerichtsgebühren einschließlich Sachverständigen- und Zeugengebühren sind von beiden Parteien gleichermaßen vorzustrecken und das Schiedsgericht hat nach den Grundsätzen der Österreichischen Zivilprozessordnung über den gegenseitigen Ersatz dieser Gebühren zwischen den Parteien zu entscheiden.

4. Die Ausfertigungen des Schiedsspruches haben den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung und des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu genügen.

XX.

Vollmacht

Der Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt hiermit die SCHEUCHER Rechtsanwalt GmbH, 1070 Wien, Lindengasse 39, im Namen des Gesellschafters und mit Wirksamkeit für ihn, Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, soweit diese für die Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch erforderlich sind, weiters alle Erklärungen abzugeben und Eingaben zu errichten und zu fertigen.

XXII.

Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Mitteilungen aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags sind, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine strengere Formvorschrift, insbesondere die des Notariatsakts, vorsieht, schriftlich mit eingeschriebenem Brief abzugeben. Zur Wahrung von Fristen genügt die Postaufgabe im Inland am letzten Tag der Frist.

2. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein, so haben die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommender Bestimmung ergänzt wird und/oder den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck durch Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses zu erreichen.

XXIII.

Ausfertigungsklausel

Von diesem Notariatsakt können an die Gesellschafter, Geschäftsführer und die Liquidatoren der Gesellschaft sowie an die Gesellschaft selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden.

~~Handwritten signature~~ *Handwritten signature* *Handwritten signature*

Handwritten signature
off. Notar